

(5) Die Steuerermäßigung gemäß den Absätzen 3 und 4 darf 30 % der Einkommensteuer und höchstens 5 000 M jährlich nicht übersteigen.

(6) Beträgt das jährliche Einkommen bis zu 6 000 M, wird — unabhängig von den Steuerermäßigungen gemäß den Absätzen 3 und 4 — ein Steuerfreibetrag von 1 000 M jährlich gewährt.

§ 4

Gewerbsteuer

Gewerbsteuer wird im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erhoben.

§ 5

Besteuerung nebenberuflicher Umsätze und Einkommen

(1) Für Bürger (außer den im § 1 Abs. 2 genannten), die neben einer hauptberuflichen Tätigkeit Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Tierproduktion an die dafür zugelassenen Aufkauforgane erzielen, sind diese Umsätze bis zur Höhe von 7 000 M jährlich umsatzsteuerfrei. Das auf diese Umsätze entfallende Einkommen ist einkommensteuerfrei. Diese Regelung gilt auch für Rentner, die derartige Umsätze und Einkommen erzielen.

(2) Der den Betrag von 7 000 M jährlich übersteigende Umsatz unterliegt der Umsatzsteuer gemäß § 2. Das sich aus diesem Umsatz ergebende Einkommen unterliegt der Einkommensteuer gemäß § 3. Der Abs. 6 des § 3 ist bei der Besteuerung der nebenberuflichen Einkommen nicht anzuwenden.

(3) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird zur Ermittlung des Einkommens eine Kostenpauschale in Höhe von 50 % der Einnahmen anerkannt. Werden höhere Kosten geltend gemacht, sind diese nachzuweisen.

§ 6

Anwendung anderer steuerlicher Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für die Gewinnermittlung und die Besteuerung das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) und die Rechtsvorschriften des allgemeinen Steuerrechts.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1. Dezember 1970 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten-

und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der privaten Betriebe (GBl. II 1971 Nr. 2 S. 17) außer Kraft.

(3) § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) sowie das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung ab 1. Januar 1973 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 18. Dezember 1972

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

Böhm

Bekanntmachung

vom 15. Dezember 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

Absätze 3 bis 7 des § 25 der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255).

Berlin, den 15. Dezember 1972

Der Leiter des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1973

vom 27. Dezember 1972

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1972 über den Staatshaushaltsplan 1973 (GBl. I Nr. 20 S. 288) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden innerhalb ihres Haushaltsplanes (Einzelplan) über die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich. Dabei dürfen der Lohnfonds und die Honorare nicht erhöht und die Haushaltsmittel für Subventionen nicht für andere Zwecke verwendet werden.